

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt  
Referat T16 z.Hd. Frau Krüger

12/2018/Frau Pape

Postfach 60 10 61

Potsdam, den 10.12.2018

14410 Potsdam

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: [Nicole.Krueger@LfU.Brandenburg.de](mailto:Nicole.Krueger@LfU.Brandenburg.de)

## **Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Planfeststellungsverfahren**

### **Errichtung und Betrieb einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse 0 im Tontagebau Herzfelde (Herzfelder Kreislaufwirtschafts- und Verwertungs GmbH)**

**Ihr Gesch.Z.: LDFU-T16-3116/840+3#278795/2018**

Sehr geehrte Frau Krüger,

Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir möchten uns zum Vorhaben wie folgt äußern, wobei wir uns weitere Hinweise und Bedenken im weiteren Verlauf des Verfahrens vorbehalten:

Wir sehen das Vorhaben kritisch. Bei einer geplanten Inanspruchnahme von über 40 ha für eine Deponie fordern wir die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens. Ein Planfeststellungsverfahren allein ist hier nicht ausreichend.

Bevor die Fläche einer neuen Nutzung zugeordnet wird, muss die Fläche aus der bergrechtlichen Nutzung entlassen worden sein. Beide Nutzungen auf ein und derselben Fläche (Abschlussbetriebsplanarbeiten und Deponie) sind unvereinbar, hier müssen im Vorfeld rechtlich eindeutige Verhältnisse geschaffen werden.

Die vorliegende Scoping-Tischvorlage ist unzureichend, um sich umfassend zum Planvorhaben zu äußern.

Daher vorerst erste Anmerkungen:

Gemäß DepV, § 19 (Antrag/Anzeige) fehlen im Antrag wesentliche Aussagen zu:

- Angabe ob Planfeststellung, Plangenehmigung, Zulassung vorzeitiger Beginn beantragt wird
- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Angaben zur Sicherheitsleistung

Darüber hinaus gibt es Kenntnis davon, dass im Gebiet bzw. im direkten Umfeld Altlasten vorhanden sind. Wir fordern daher, dass dieser Hinweis eine entsprechende Prüfung erfährt. Sollten diese Altlasten bzw. Verdachtsflächen noch bestehen, wären diese in jedem Fall im Vorfeld zu sanieren, zumal mit einem erheblichen Anstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen ist.

Der Antragsteller beabsichtigt später die Grundwasserhaltung einzustellen, obwohl im Untersuchungsgebiet nach Abschluss der Wasserhaltung im Restloch der GS-Bau GmbH ein Stauwasserstand von 47,4 m NHN zu erwarten ist. Die Auswirkungen dieses erhöhten Grundwasserstandes auf die südlich gelegen Siedlungsflächen in etwa gleicher Höhenlage in Herzfelde sind umfassend zu untersuchen. Ein Überlauf belasteter Wässer in den Möllensee (Grünheide) kann auch technisch nicht unterstellt werden. Der Bau und Betrieb dafür erforderlicher Entwässerungsanlagen wurde nicht betrachtet, obwohl hierzu bereits kritische Aussagen im Hydrologischen Gutachten zum Neubau der B 1n – Ortsumgehung Herzfelde aus dem Jahre 2010 enthalten sind, das für das Teilstück durch das Tonlochgelände angefertigt wurde.

Das Untersuchungsgebiet für die UVP ist in jedem Fall auf mindestens 2 km um die Grenzen der Deponie herum auszuweiten, damit die direkt benachbarten Schutzgebiete (LSG, FFH, ...), wertvollen „ruhigen Gebiete“ gem. laufender Lärmaktionsplanung und betroffenen hochwertigen Wohn- und Erholungsgebiete in die Prüfung mit einfließen. Es sind dabei alle Schutzgüter gleichermaßen zu betrachten. Die notwendigen naturschutzfachlichen Aufnahmen sind für das Bergrecht und Abfallrecht gesondert zu erstellen (keine Vermischung). Auch die hohen kumulierten Anlagenlärm-Vorbelastung einschließlich des anlagenbezogenen Anlieferverkehrs an den dazwischenliegend festzusetzenden Immissionsorten in Wohngebieten erfordern eine umfassende Prüfung.

Die neue Umgehungsstraße der B1/5 wurde mitten durch das besagte Tonlochgebiet geplant und erst vor ca. 2 Jahren fertiggestellt, aus dem zugehörigen Planfeststellungsverfahren liegen deshalb bereits umfangreiche Untersuchungen zum Natur- und Landschaftsschutz vor, auf die Bezug genommen werden kann, siehe Anlagen. Hier einige Passagen daraus:

Die Skizze (erste Anlage) zeigt, wie es dort bei Planung der Umgebungsstraße 2008 aussah. Die zweite Anlage ist der „Landschaftspflegerischer Begleitplan“. Andere Kapitel wie „12\_4\_Artenschutzrechtlicher\_Fachbeitrag“ sind hier nicht beigefügt, stehen aber im Widerspruch zu den Aussagen der Scopingvorlage. Dazu einige Beispiele:

Auf S. 69 des beigefügten Erläuterungsberichtes heißt es:

„Im Bereich des ehemaligen Tongrubengeländes erfolgt die Führung der B1 über eine Dammlage mit einer max. Höhe von 20 m. Nach Abschluss der Wasserhaltung im Restloch der GS-Bau GmbH ist ein Stauwasserstand von 47,4 m NHN zu erwarten. Das bedeutet, dass der Damm langfristig von beiden Seiten eingestaut sein wird und sich innerhalb einer künstlichen „Seenlandschaft“ befindet.“

Im hydrologischen Gutachten heißt es:

„Für die Freispiegelableitung des Grundwassers bieten sich zwei Gewässer an. Die nächstgelegene Vorflut ist durch den Lakegraben gegeben, in den zurzeit das Wasser aus der Wasserhaltung des Tagebaus und des Lehmgutbruchs abgegeben wird. Dieses Gewässer ist aufgrund seiner Höhenlage ungeeignet den Wasserstand unterhalb von 47 m NHN zu regulieren.

Günstigere Möglichkeiten hinsichtlich der Höhenlage bieten die Rüdersdorfer Gewässer, genauer der Stienitzsee mit einem Wasserstand von unter 35 m NHN.

Neben den örtlichen Gegebenheiten ist bei dieser Problematik die Beschaffenheit der Grubenwässer zu beachten. Wie in den vorigen Abschnitten erläutert, fließt dem Tagebau Wasser durch die umliegenden Halden zu. In den Haldenkörpern sind Altlasten zu vermuten bzw. schon nachgewiesen.“

Kaltluftstau durch die Deponie:

Schon für die Umgehungsstraße hieß es: „Die vorgesehene Dammlage der geplanten Neutrassierung der B 1 im Bereich der Tongrube GS-Bau GmbH lässt aufgrund seiner Höhe Barrieren für die Transportkorridore der Frisch- und Kaltluft entstehen. Es besteht somit eine Empfindlichkeit gegen Kaltluftstaus.“

Tiere und deren Lebensräume

„Im Zuge der Kartierungen wurden innerhalb des Untersuchungsraumes Teillebensräume abgegrenzt, die für einzelnen Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Amphibien und Libellen, von besonderer Bedeutung sind. Nachfolgend werden die Teilflächen des Untersuchungsraumes

kurz beschrieben (vgl. Unterlage 12.1, Blatt 1b).“

„Großflächige Waldgebiete, v.a. im Westen und Süden; mäßig naturnah und meist junger bis mittelalter Baumbestand (Tagesverstecke von Fledermäusen, Brutplatz von Vögeln). Frisch- und Feuchtwiesen (kleinflächig), meist ohne Nutzung, teilweise sehr strukturreich und naturnah, teilweise aber auch stark ruderalisiert.“

„Im Landschaftsplan (Vorentwurf: April 2008) wird für den Bereich der Feldflur im Untersuchungsraum das Vorkommen von **Feldhasen** benannt (ÖKO-DATA 2008). Der Feldhase wird in der Roten Liste Brandenburg als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft.“

**Fischotter** (*Lutra lutra*)

In der Roten Liste Deutschland und Brandenburg wird der Fischotter als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1) eingestuft.

**Fledermäuse:** Im Untersuchungsgebiet der Ortsumgebung Herzfelde bzw. im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 3549NW kommen insgesamt **11 Fledermaus-Arten** vor. Alle vorkommenden Arten sind auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, die eine Beeinträchtigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbietet (KALZ, KNERR 2009).

### Weitere Hinweise:

Der Bedarf für eine DK 0 – Deponie ist fraglich/nicht nachgewiesen. In der zur Tischvorlage mit eingereichten Anlage „*Monitoring der Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse I im Bundesland Brandenburg 2017*“ vom 28.08.2017 heißt es zwar in der Fußnote auf Seite 50: „In Abhängigkeit der Analysenwerte können Bau- und Abbruchabfälle der Klasse Z 1.1/1.2 auch auf DK 0 - Deponien abgelagert werden; derzeit gibt es keine DK 0 - Deponien in Brandenburg.“ Dennoch heißt es dazu im ersten Satz auf Seite 53:

**„Sind auch die Überschussmengen aus der Verfüllung, hier Bauabfälle der Klassen Z 1.1/1.2, zu deponieren, würde das Deponievolumen auch für diese zusätzliche Abfallmenge über das Jahr 2027 hinaus ausreichen.“**

Bild 7-1 auf Seite 89 beweist, dass o h n e eine Deponie in MOL/Herzfelde die Abfallentsorgung wie in der Studie dargelegt bis über 2027 hinaus gesichert ist, also mithin kein im dringenden öffentlichen Interesse liegender Bedarf für das Vorhaben begründet werden kann. Auf Seite 90 heißt es sogar „Auch wenn die für eine Verfüllung ungeeigneten Bau- und Abbruchabfälle der Klassen Z 1.1/1.2 im Worst-Case ebenfalls auf den DK I – Deponien/Deponieabschnitten zu deponieren sind, werden die bestehenden und geplanten Deponievolumina landesweit bis zum Jahr 2027 ausreichen.“ Hierfür räumlich nächstliegend wären nach der Verfüllung der Tonlöcher die bereits geplanten Deponien Nr. 09 „Alte Ziegelei“ und Nr. 10 „Niederlehme“.

Das Raumordnungsgesetz mit seiner Bindungswirkung auch gegenüber Behörden der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften und der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften sowie Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben, auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, ist zu beachten. Es gibt über das Land Brandenburg verteilt 24 andere „Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Standorte“, deren Nichteignung für Großdeponien in der Tischvorlage nicht dargelegt wurde: [file:///C:/Users/J%C3%BCrgen/Downloads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepbb\\_festlegungskarte\\_1.pdf](file:///C:/Users/J%C3%BCrgen/Downloads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepbb_festlegungskarte_1.pdf)

An diesen Vorsorgestandorten wurden Mindestabstände gegenüber Siedlungsgebieten sowie eine günstige Zuordnung zur vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt, so dass zuerst hier die bevorzugten Standorte für weitere, über das Land verteilte Deponien zu suchen wären, wenn denn weiterer Bedarf bestünde?!

Falls nach dieser Prüfung in ferner Zukunft doch noch ein Bedarf an weiteren Deponiestandorten nach 2027 nachgewiesen werden könnte, so wären diese über das Land bedarfsgerecht so zu verteilen, dass die Umweltbelastung durch den Massengütertransport minimiert wird. Zur Beurteilung ist das Schutzgut Mensch in den Vordergrund zu stellen. Das vorgestellte Konzept einer einzigen „Zentraldeponie“ des Landes Brandenburg für Abfälle der Deponieklasse 0 zu schaffen um dadurch auf anderen DK1-Deponien Reserven für höher belastete Abfälle vorzuhalten, widerspricht durch die Planung maximaler Tarnsportwege diametral dieser Zielstellung.

Die Auswahl des Deponiestandortes Herzfeldes ist ganz offensichtlich ausschließlich dem **privaten eigenwirtschaftlichen Interesse** des hierzu gegründeten Vorhabenträgers HKV zuzuschreiben, weil er im Besitz genau dieser Flächen ist. Falls sich die Genehmigungsbehörde genötigt sieht diesem Privatinteresse zu unterwerfen, so weisen wir auf die Existenz von Bahngleisanlagen bis zu diesen Flächen und um diese Flächen herum hin, diese sind auch in den Zeichnungen der anliegenden Tischvorlage dargestellt. Weiterhin befindet sich in Rüdersdorf ein „Öffentlicher Binnenhafen“, der auch immer noch im Entwurf (LEP HR) des ab Sommer 2019 in Kraft tretenden neuen Landesentwicklungsplan enthalten ist;

## **Artenschutzrechtliche Hinweise:**

**Anmerkungen: zum Auszug zur Beratungsvorlage vom 05.09.2018 (S. 33)**

### **6.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

*„Aufgrund der Abbautätigkeit sowie der Herstellung der Ortsumfahrung B1n Herzfelde ist das Gebiet stark anthropogen überformt. Da die Deponie innerhalb bestehender Tonabbauflächen errichtet werden soll, **könnten** für das Vorhaben umfassende Untersuchungen entfallen. Der in Anlage 3 festgelegte Untersuchungsraum wird für die Bewertung der Auswirkungen der Deponieerrichtung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und **biologische Vielfalt als ausreichend erachtet.**“*

Keine Untersuchungen zu den Arten der Herpetofauna vorzunehmen ist **nicht zu akzeptieren**. Unter anderem die Wechselkröte und die Zauneidechse, die insbesondere auf die anthropogenen Veränderungen der Landschaft geprägt sind (Kiesgrube etc.) und die zum Teil die letzten Vorkommen der Wechselkröte n MOL darstellen, sind zu untersuchen. Es gab unserer Kenntnis nach Untersuchungen bzw. Erfassungen der Herpetofauna aus den Jahren 1994 und 2010. 1994 wurden dort im UG folgende Arten nachgewiesen:

Bombina bombina	-	Rotbauchunke
Bufo bufo	-	Erdkröte
Bufo viridis	-	Wechselkröte
Pelobates fuscus	-	Knoblauchkröte
Rana arvalis	-	Moorfrosch
Rana kl. esculenta	-	Teichfrosch
Triturus vulgaris	-	Teichmolch
Lacerta agilis	-	Zauneidechse
Anguis fragilis	-	Blindschleiche
Natrix natrix	-	Ringelnatter

Für die Herpetofauna ist auch der Untersuchungsraum zu klein, da allein aufgrund von Aktionsradien der verschiedenen Arten (bis zu 5 km) ein weitaus größerer Landschaftsraum in Anspruch genommen wird und durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Die Rotbauchunke ist eine FFH-Anhang II Art und die anderen Arten sind Anhang IV Arten, der Teichfrosch ist eine Anhang V Art und der Teichmolch hat keine FFH- Schutzkategorie. Der besondere Schutz leitet sich daher insbesondere aus dem Bundesartenschutzgesetz ab.

Die Zauneidechse ist ein FFH-Anhang IV Art und besitzt wie die anderen Anhang IV Arten und durch das Bundesartenschutzgesetz besonders geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG einen besonderen Schutzstatus.

Um Beeinträchtigungen oder Tötungen dieser Arten, ihrer Population und des Lebensraumes auszuschließen sind Untersuchungen zwingend erforderlich.

### **Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1.	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die Verbände fordern daher hier ausdrücklich weitergehende Untersuchungen.

Die Verbände bitten um Prüfung und Berücksichtigung vorangegangener Hinweise und Bedenken einschliesslich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

